

**VG 36 X 404.95**



**Schriftliche Entscheidung**  
Mitgeteilt durch Zustellung an  
a) Kl. am  
b) Bekl. am

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

**VERWALTUNGSGERICHT BERLIN**

Erled. 02. Sep. 2002  
Erled. Eo

**URTEIL**

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

- 1. der Frau [REDACTED], geb. [REDACTED],
  - 2. des Herrn [REDACTED], geb. [REDACTED],
  - 3. der Frau [REDACTED], geb. [REDACTED],
- alle wohnhaft: [REDACTED], [REDACTED] Berlin,

Kläger,

Verfahrensbevollmächtigter zu 1. bis 3.:

Rechtsanwalt Steven-Marc Jefferys,  
Friedrichstraße 209, 10969 Berlin,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten  
durch das Bundesministerium des Innern,  
dieses vertreten durch das Bundesamt für die  
Anerkennung ausländischer Flüchtlinge,  
- Außenstelle Berlin - Gebäude 2 a,  
Streitstraße 86, 13587 Berlin,

Beklagte,

Beteiligt:

Bundesbeauftragter für Asylangelegenheiten,  
Rothenburger Straße 29, 90513 Zirndorf,

hat das Verwaltungsgericht Berlin, 36. Kammer,  
durch

die Richterin am Verwaltungsgericht Bähr  
als Einzelrichterin

im Wege schriftlicher Entscheidung am 23. August 2002  
für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verpflichtet, festzustellen, dass für die Kläger zu 2.  
und 3. ein Abschiebungshindernis nach § 53 Abs. 4 AuslG in Verbin-  
dung mit Art. 8 EMRK vorliegt. Insoweit werden Ziffern 3. und 4. des Be-

scheides des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 18. Januar 1994 aufgehoben.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Von den Kosten des Verfahrens tragen die Kläger 10/12 und die Beklagte 2/12.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Der jeweilige Vollstreckungsschuldner darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des beizutreibenden Betrages abwenden, wenn nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

### Tatbestand

Die Kläger begehren ihre Anerkennung als Asylberechtigte und Abschiebungsschutz.

Die Kläger sind türkische Staatsangehörige kurdischer Volkszugehörigkeit. Sie stammen aus dem Dorf **Çaplı** im Kreis **Malazgirt**, Provinz **Van**. Nach ihren Angaben reisten sie am **12. Januar 1994** auf dem Landweg in die Bundesrepublik Deutschland ein. Der **1968** geborene Kläger zu 2. und die **1970** geborene Klägerin zu 3. sind die Kinder der **1938** geborenen Klägerin zu 1.

Mit Schreiben der Klägerin zu 1. vom 14. Dezember 1991 beantragten die Kläger politisches Asyl. Die Klägerin zu 1. - im Folgenden die Klägerin - gab bei einer ersten Anhörung durch das Landeseinwohneramt Berlin, Abteilung Ausländerangelegenheiten, die in kurdischer Sprache durchgeführt wurde, zur Begründung ihres Asylbegehrens an, das Militär habe ihr Dorf überfallen. Daher habe sie mit ihren Kindern dort nicht mehr leben können. In der Folgezeit legte die Klägerin einen ärztlichen Bericht des Behandlungszentrums für Folteropfer e.V. vom **1991** vor, wonach aus ihrer Vorgeschichte hervorgehe, dass sie im Rahmen der bewaffneten Auseinandersetzungen zwischen der kurdischen Freiheitsbewegung und der türkischen Armee häufig Repressalien ausgesetzt gewesen sei. Dabei sei sie mit Gummiknüppeln und Gewehrkolben auf Kopf, Nacken und Rücken geschlagen worden und habe davon bleibende Leiden zurückbehalten.

Bei ihrer Anhörung vor dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge am 12. Januar 1994, die in kurdischer Sprache durchgeführt wurde, gab die

Klägerin an: Der Aufenthalt ihres Ehemannes ( ) sei ihr unbekannt. Er sei einmal vor ca. fünf Jahren im Gefängnis gewesen. Nach zwei bis drei Wochen sei er geflohen und sei seitdem verschwunden. Ihr Mann sei als kurdischer Aktivist politisch tätig gewesen. Er habe Flugblätter und Zeitungen verteilt. Deshalb hätten die türkischen Sicherheitskräfte ihn gesucht. Die Sicherheitskräfte seien ständig, auch an den Wochenenden, zu ihr gekommen. Sie hätten die Wohnung der Familie verwüstet, die Kleider zerstört, die Lebensmittel vernichtet und sie hätten sie, die Klägerin geschlagen, um den Aufenthaltsort ihres Mannes zu erfahren. Der letzte derartige Vorfall habe sich im ereignet. Sie selbst sei Sympathisantin der PKK gewesen und habe der PKK auch Lebensmittel gegeben. Sie habe ständig unter dem Druck von beiden Seiten gestanden. Auf Nachfrage ihrer damaligen Verfahrensbevollmächtigten ergänzte die Klägerin: Sie sei ca. vier- bis fünfmal auf der Polizei- bzw. Gendarmeriestation gewesen, aber jeweils nur für einen Tag. Dort hätten sie die Waffe auf sie gerichtet und nach dem Aufenthalt ihres Mannes gefragt. Sie hätten ihr gedroht, sie zu töten und hätten sie auch mit Soldatenstiefeln getreten. Von den ursprünglich 150 Häusern im Dorf seien nur noch 30 bewohnt. Nur die alten Leute und die, die nicht hätten fliehen können, seien dort geblieben. Sie sei nach wie vor psychisch beeinträchtigt und leide unter Angstzuständen und Schmerzen. Ihre Familie sei reich gewesen. Sie hätten alles verlassen und fliehen müssen. Ihr Cousin und zugleich Schwager, , sei auch PKK-Kämpfer gewesen. Auch seinetwegen sei sie geschlagen worden.

Mit Bescheid vom 18. Januar 1994, zugestellt am 21. Januar 1994, lehnte das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge den Antrag der Kläger auf Anerkennung als Asylberechtigte ab und stellte fest, dass die Voraussetzungen eines Abschiebungsverbots nach § 51 Abs. 1 Ausländergesetz - AuslG - ebenso wenig vorlägen wie Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG. Zugleich forderte es die Kläger zur Ausreise binnen eines Monats nach Bekanntgabe bzw. Unanfechtbarkeit der Entscheidung auf und drohte ihnen für den Fall der Nichteinhaltung der Ausreisefrist die Abschiebung in die Türkei oder in einen anderen aufnahmebereiten Staat an. Zur Begründung seiner negativen Entscheidung führte das Bundesamt aus: Die Klägerin halte sich offenbar nicht aus begründeter Furcht vor politischer Verfolgung außerhalb ihres Herkunftslandes auf. Die geltend gemachten Beeinträchtigungen gingen über das Maß dessen nicht hinaus, was unter den in ihrer Heimat bestehenden Verhältnissen alle Menschen in vergleichbarer Situation hinzunehmen hätten. Wäre die Klägerin tatsächlich von politischer Verfolgung bedroht gewesen, hätte sie

nach aller Lebenserfahrung alles daran gesetzt, dem durch unverzügliche Ausreise aus ihrem Heimatland zu entgehen. Dem Vortrag der Klägerin sei vielmehr zu entnehmen, dass sie, nachdem der Ehemann die Familie verlassen habe, zunehmend Existenzprobleme bekommen habe, denen sie nunmehr bei ihren in Deutschland lebenden Verwandten zu entgehen suche.

Mit ihrer am 2. Februar 1994 erhobenen Klage verfolgen die Kläger ihr Asylbegehren weiter. Mit Schriftsatz ihrer damaligen Prozessbevollmächtigten vom 27. Januar 1999 hat die Klägerin geltend gemacht, dass sie immer noch andauernde starke gesundheitliche und psychische Beschwerden habe. Durch Schläge auf den Kopf durch die türkischen Sicherheitskräfte sei ihr Trommelfell geplatzt und sie habe ca. [REDACTED] ein künstliches Trommelfell eingesetzt erhalten.

Die Klägerin ist seit dem [REDACTED] mit einem deutschen Staatsangehörigen verheiratet und verfügt seit dem 10. September 2001 über eine bis zum 9. September 2004 befristete Aufenthaltserlaubnis.

In der mündlichen Verhandlung am 16. Mai 2002 sind die Kläger informatorisch angehört worden. Wegen des Ergebnisses der Anhörung wird auf die Verhandlungsniederschrift (Bl. 168 ff. d.A.) verwiesen.

Die Kläger beantragen,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 18. Januar 1994 zu verpflichten, die Kläger als Asylberechtigte anzuerkennen und festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen,

hilfsweise,

die Beklagte zu verpflichten, festzustellen, dass Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG vorliegen.

Die Beklagte hat keinen Antrag gestellt.

Die Kammer hat den Rechtsstreit mit Beschluss vom 13. März 2002 der Berichterstatterin als Einzelrichterin zur Entscheidung übertragen.

Die Beteiligten haben mit Schriftsätzen vom 26. Juni und 4. Juli 2002 ihr Einverständnis mit einer Entscheidung im schriftlichen Verfahren erklärt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Streitakte, den Inhalt der die Kläger betreffenden Asylvorgänge der Beklagten (Az.: F 1254950) und den Inhalt der die Kläger betreffenden Ausländerakten des Landeseinwohneramtes Berlin verwiesen, die vorgelegen haben und Gegenstand der Entscheidung gewesen sind. Darüber hinaus hat das Gericht folgende weitere Akten zum Gegenstand des Verfahrens gemacht: Die Verwaltungsstreitakten des VG Wiesbaden - 6/1 E 7784/93, 7 G 40294/97 A (2) und 7 E 40293/97.A (1) - und die zugehörigen Bundesamtsakten betreffend ██████████, die Verwaltungsstreitakten VG 36 X 592.95, die Asylvorgänge und die Ausländerakten betreffend die Mutter der Klägerin zu 1., ██████████, und die Asylvorgänge betreffend die Schwester der Klägerin zu 1., ██████████.

Ferner hat die Kammer Auskünfte, Gutachten und sonstige Stellungnahmen nach Maßgabe der den Beteiligten mit der Ladung zur mündlichen Verhandlung am 16. Mai 2002 übermittelten bzw. bekannten Erkenntnisliste Türkei, Stand: 15. Oktober 2001, den Lagebericht Türkei des Auswärtigen Amtes vom 20. März 2002 und die von ihr fortlaufend geführte Pressesammlung in das Verfahren eingeführt.

#### Entscheidungsgründe

Die Berichterstatterin kann gemäß § 76 Abs. 1 AsylVfG über den Rechtsstreit als Einzelrichterin entscheiden. Die Entscheidung konnte ohne weitere mündliche Verhandlung ergehen, weil die Beteiligten ihr Einverständnis mit einer Entscheidung im schriftlichen Verfahren erklärt haben (§ 101 Abs. 2 VwGO).

Die Klage hat in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang Erfolg. Sie ist zulässig, aber nur hinsichtlich der Hilfsanträge der Kläger zu 2. und 3. begründet. Die Kläger zu 2. und 3. haben einen Anspruch auf die Feststellung, dass in ihrer Person jeweils ein Abschiebungshindernis nach § 53 Abs. 4 AuslG i.V.m. Art. 8 EMRK vorliegt (IV.). Insoweit ist die Ablehnung in dem angefochtenen Bescheid vom 18. Januar 1994 rechtswidrig und verletzt die Kläger zu 2. und 3. in ihren Rechten (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Im Übrigen aber haben die Kläger weder einen Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigte (I.) noch auf die Feststellung, dass in ihrer Person die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG erfüllt sind (II.). Darüber hinaus können für die Klägerin auch keine Abschiebungshindernisse im Sinne des § 53 AuslG festgestellt werden (III.).

I. Nach Art. 16 a Abs. 1 GG genießen politisch Verfolgte Asylrecht. Dieser asylrechtliche Schutz wird - in Anlehnung an den Flüchtlingsbegriff der Genfer Flüchtlingskonvention vom 28. Juli 1951 (BGBl. 1953 II, S. 559) - demjenigen zuteil, der wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung Verfolgungsmaßnahmen ausgesetzt ist oder solche Verfolgungsmaßnahmen begründet befürchtet (BVerfG, Beschluss vom 1. Juli 1987, E 76, 143, 157; BVerwG, Urteil vom 17. Mai 1983, E 67, 184, 186; Urteil vom 8. November 1983, E 68, 171, 172 f.). Eine Verfolgung ist dann als politisch zu bewerten, wenn sie dem Einzelnen in Anknüpfung an asylerhebliche Merkmale, also aus Gründen, die allein in seiner politischen Überzeugung, seiner religiösen Grundentscheidung oder in für ihn unverfügbaren und sein Anderssein prägenden Merkmalen liegen, gezielt Rechtsverletzungen zufügt. Asylrechtlich unerheblich sind dabei mangels Zielgerichtetheit die Nachteile, die der Betroffene aufgrund der allgemeinen Situation in seinem Heimatstaat zu erleiden hat, wie Hunger, Naturkatastrophen oder allgemeine Auswirkungen von Unruhen, Revolutionen und Kriegen (BVerfG, Beschluss vom 10. Juli 1989, E 80, 315, 334 f.). Ob eine rechtsverletzende Maßnahme wegen eines Asylmerkmals erfolgt, beurteilt sich anhand ihres inhaltlichen Charakters nach der erkennbaren Gerichtetheit der Maßnahme selbst, nicht nach den subjektiven Gründen oder Motiven des Verfolgenden (BVerfG, Beschluss vom 1. Juli 1987, a.a.O. S. 166 f.; Beschluss vom 3. Juli 1996, DVBl. 1996, 1250, 1251). Die Rechtsverletzung muss dabei von einer Intensität sein, die sich nicht nur als Beeinträchtigung, sondern als ausgrenzende Verfolgung darstellt (BVerfG, Beschluss vom 10. Juli 1989, a.a.O. S. 335).

Unter Zugrundelegung dieser Maßstäbe kommt eine Anerkennung der Kläger als Asylberechtigte nicht in Betracht. Denn die Kläger haben dem Gericht nicht die Überzeugung vermitteln können, dass sie ihr Heimatland unter dem Druck erlittener oder unmittelbar bevorstehender politischer Verfolgung verlassen mussten oder ihnen heute im Fall ihrer Rückkehr in die Türkei derartige Verfolgungsmaßnahmen mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohen.

1. Auf eine ihnen in der Türkei drohende Gruppenverfolgung ohne inländische Fluchtalternative können sich die Kläger nicht mit Erfolg berufen.

Das Individualrecht des Art. 16 a Abs. 1 GG steht nur demjenigen zur Seite, der selbst - in seiner Person - politische Verfolgung erlitten oder zu befürchten hat. Die Gefahr eigener politischer Verfolgung kann sich dabei aber auch aus gegen Dritte gerichteten Maßnahmen ergeben. Dies ist der Fall, wenn diese Dritten wegen eines asylerberheblichen Merkmals verfolgt werden, das der Asylsuchende mit ihnen teilt, und wenn er sich mit ihnen in einer nach Ort, Zeit und Wiederholungsträchtigkeit vergleichbaren Lage befindet, so dass deshalb seine eigene Verschonung von ausgrenzenden Rechtsgutbeeinträchtigungen als eher zufällig anzusehen ist (sog. Gruppenverfolgung: BVerfG, Beschluss vom 23. Januar 1991, E 83, 216, 231; Beschluss vom 2. April 1996, NVwZ-Beilage 1996, 41; BVerwG, Urteil vom 5. Juli 1994, E 96, 200, 202 m.w.N.; Urteil vom 30. April 1996, DVBl. 1996, 1257, 1258). Kennzeichnend für eine derartige Gruppenverfolgung ist, dass die Gruppe als solche Ziel einer politischen Verfolgung ist und sich daraus die Regelvermutung ableiten lässt, dass jedes Gruppenmitglied von dem künftig zu befürchtenden Gruppenschicksal mitbetroffen und somit einer eigenen Verfolgung ausgesetzt ist (BVerwG, Urteil vom 18. Februar 1986, E 73, 31, 33 m.w.N.; Urteil vom 15. Mai 1990, E 85, 139, 142 f.). Die Regelvermutung eigener Verfolgung aller Gruppenmitglieder ist dabei nur bei Feststellung einer entsprechenden Verfolgungsdichte (hinsichtlich Anzahl, Anlass und Intensität der Verfolgungshandlungen) gerechtfertigt (BVerfG, Beschluss vom 23. Januar 1991, a.a.O. S. 234; BVerwG, Urteil vom 5. Juli 1994, a.a.O. S. 203, 206; Urteil vom 30. April 1996, DVBl. 1996, 1257, 1258).

Kennzeichnend für eine regionale Gruppenverfolgung ist, dass der Verfolgerstaat die gesamte durch asylerberhebliche Merkmale verbundene Gruppe grundsätzlich landesweit im Blick hat, sie aber - z. B. aus Gründen politischer Opportunität oder Praktikabilität - nicht oder jedenfalls derzeit nicht landesweit, sondern (als sog. mehrgesichtiger Staat) nur in einer Region verfolgt (BVerwG, Urteil vom 30. April 1996, DVBl. 1996, 1260, 1262 f.; Urteil vom 9. September 1997, DVBl. 1998, 274, 276). Eine regionale Gruppenverfolgung kurdischer Volkszugehöriger läge daher nur vor, wenn allein die ethnische Zugehörigkeit Anlass der Verfolgungsmaßnahmen wäre und sich eine unmittelbare staatliche Verfolgung in bestimmten Gebieten als (zur Zeit) nur regional praktizierte Verfolgung der potentiell insgesamt gefährdeten Gruppe der Kurden darstellte. Dies ist jedoch nicht der Fall.

Es lässt sich nicht feststellen, dass der türkische Staat die Gruppe der Kurden landesweit „im Blick“ hat und sich allen Angehörigen dieser Ethnie als Verfolgerstaat zu erkennen gibt. So leben im Westen der Türkei und an der Südküste mehrere Millionen kurdischstämmige Personen, ohne Schwierigkeiten mit staatlichen türkischen Behörden und Sicherheitskräften zu haben. Kurden sind zum Teil auch in hochrangigen und verantwortlichen Positionen im Parlament, der Verwaltung, beim Militär, in Wirtschaft, Industrie und Wissenschaft vertreten und machen noch immer einen großen Anteil der wohlhabenden Schicht aus (vgl. z.B. Rumpf vom 1. Februar 1998 an VG Berlin, A VII 13 e, S. 3; ders. vom 30. Juni 1994 an VG Frankfurt, A IV 8 b, S.53; Auswärtiges Amt, Lagebericht Türkei, Stand März 1998, Band C I 27, S.3;). Staatliche Verfolgungsmaßnahmen gegen Kurden richten sich nicht gegen ihre Volkszugehörigkeit als solche, sondern gegen den daran festgemachten unterstellten Verdacht einer Nähe zu separatistischen Aktivitäten. Dieser Verdacht betrifft aber nicht alle Kurden gleichermaßen. Die Behandlung, die Kurden insbesondere in der Westtürkei seitens des Staates erfahren, unterscheidet sich nach der Dauer ihrer Ansässigkeit im Westen und dem Wohnungsgebiet, in dem sie nun leben, nach der Stufe der Integration, der beruflichen Tätigkeit sowie allgemein ihrer sozialen und ökonomischen Lage (Kaya vom 20. Oktober 1994 an VG Köln, A IV 26 c, S.11 f.). Eine landesweit gegen alle Kurden gerichtete und allein auf deren Volkszugehörigkeit abzielende Haltung des türkischen Staates ist mithin nicht zu erkennen (vgl Urteil der Kammer vom 9. April 1997 - VG 36 X 712.95 -).

Auch eine örtlich begrenzte Gruppenverfolgung können die Kläger nicht geltend machen. Eine solche liegt vor, wenn die politische Verfolgung nicht nur an die Volkszugehörigkeit oder ein anderes asylerbliches Merkmal anknüpft, sondern zusätzlich auf ein bestimmtes Gebiet abzielt, das Verfolgungsziel also von vornherein örtlich auf eine bestimmte Region beschränkt ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 30. April 1996, DVBl. 1996, 1260, 1263). In diesem Fall ist die Gebietsbezogenheit ebenfalls ein die Verfolgung (mit)auslösendes Kriterium und kennzeichnend für die verfolgungsbetroffene Gruppe mit der Folge, dass Personen, die persönlich das Merkmal der Gebietsansässigkeit nicht aufweisen, von der Verfolgung von vornherein nicht betroffen sind (BVerwG, Urteil vom 9. September 1997, a.a.O. S. 276). Bezogen auf die Situation der Kurden in der Türkei bedeutet dies, dass der pauschale Separatismusverdacht, der den Verfolgungsmaßnahmen türkischer Sicherheitskräfte zugrundeliegt, gerade an eine bestimmte Gebietsansässigkeit kurdischer Volkszugehöriger anknüpfen und sich daraus der Schluss ziehen lassen muss, dass alle Kurden in dem betroffenen



Gebiet aktuell gefährdet sind. Für die so eingegrenzte Gruppe gelten dann wieder die allgemeinen Maßstäbe. Voraussetzung ist daher die Feststellung einer entsprechenden Verfolgungsdichte (hinsichtlich Anzahl, Anlass und Intensität der Verfolgungshandlungen), die dazu führt, dass wegen der Häufigkeit und Intensität der Rechtsgutbeeinträchtigungen jedes Gruppenmitglied jederzeit eigener Verfolgung gewärtig sein muss und die Verschonung von asylerblichen Verfolgungsmaßnahmen als eher zufällig anzusehen ist.

Die Herkunft der Kläger aus der Provinz ■■■■ begründet keine die Annahme einer Gruppenverfolgung rechtfertigende erhöhte Gefährdung. Die Provinz ■■■■ gehört zwar zu den ursprünglich kurdischen Provinzen und ist als angrenzende Provinz administrativ in das Notstandsrecht einbezogen, ohne selbst Notstandsgebiet zu sein. Auch in dieser Provinz kommt es zu bewaffneten Auseinandersetzungen zwischen türkischen Sicherheitskräften und der Guerilla, wobei die Zivilbevölkerung in Mitleidenschaft gezogen wird und staatlichen Unterdrückungsmaßnahmen ausgesetzt ist (vgl. zur Sicherheitslage Kaya vom 20. März 1997 an VG Berlin, A VII 14). Die Erkenntnisse rechtfertigen jedoch nicht den Schluss, dass die einfache kurdische Zivilbevölkerung in der Provinz ■■■■ allein wegen ihrer Volkszugehörigkeit unabhängig von weiteren individuellen Merkmalen jederzeit aktuell in einer Weise gefährdet wäre, dass von einer kollektiven Verfolgung aller dort lebenden Kurden ausgegangen werden könnte. Nur noch vereinzelt wird in der obergerichtlichen Rechtsprechung eine örtlich begrenzte Gruppenverfolgung von Kurden in den Notstandsprovinzen - zu denen derzeit nur noch Diyarbakir, Hakkari und Simak gehören - bejaht (vgl. HessVGH, Urteil vom 7. Dezember 1998 - 12 UE 232/97.A - S. 17 ff.). Auch diese Rechtsprechung nimmt aber an, dass Kurden (sogar aus den Notstandsprovinzen) in der Westtürkei hinreichend sicher vor politischer Verfolgung sind, sofern sie sich nicht im Einzelfall dem Verdacht separatistischer Bestrebungen ausgesetzt haben (HessVGH, a.a.O., S. 41 ff., 31 ff.). An dieser insoweit übereinstimmenden Beurteilung durch die obergerichtliche Rechtsprechung hat sich auch nichts durch die Ereignisse im Anschluss an die Verhaftung, die Verurteilung des PKK-Vorsitzenden Öcalan zum Tode und die Bestätigung des Todesurteils durch den türkischen Kassationshof geändert (vgl. nur die Zusammenstellung bei OVG Münster, Urteil vom 25. Januar 2000 - 8 A 1292.96.A -, S. 43 f., 66).

2. Die Kläger haben nach Überzeugung des Gerichts vor ihrer Ausreise aus der Türkei auch keine individuelle politische Verfolgung erlitten.

Soweit die Klägerin vorträgt, das Militär habe ihr Dorf überfallen und sie sei im Rahmen der bewaffneten Auseinandersetzungen zwischen der PKK und der türkischen Armee häufig Repressalien ausgesetzt gewesen, an deren körperlichen Folgen sie noch heute leide, glaubt das Gericht ihr diese Angaben, die zudem durch den vorgelegten Bericht des Behandlungszentrums für Folteropfer bestätigt werden. Zielgerichtete rechtsverletzende Maßnahmen im Hinblick auf asylerbliche Merkmale, die die Klägerin landesweit in eine ausweglose Lage gebracht hätten, sind damit aber nicht dargelegt. Auch soweit die Klägerin - ebenfalls glaubhaft - geltend macht, sie habe die PKK mit Lebensmitteln unterstützt, behauptet sie selbst nicht, deswegen in den Blick der türkischen Sicherheitskräfte geraten zu sein, sondern sie schildert, indem sie angibt, unter dem Druck beider Seiten gestanden zu haben, die allgemeine Situation der Zivilbevölkerung im Zuge der Kämpfe zwischen Guerilla und türkischem Staat zum damaligen Zeitpunkt. Da die Klägerin selbst wegen separatistischer Aktivitäten nicht auffällig geworden war, hätte ihr mit ihren Kindern im Westen der Türkei, aus den oben bereits dargelegten Gründen, eine inländische Fluchtalternative zur Verfügung gestanden.

Soweit die Klägerin behauptet, sie sei in der Türkei wegen ihres früheren Ehemannes **■■■■■ ■■■■** individueller politischer Verfolgung ausgesetzt gewesen, hat sie das Gericht aus mehreren Gründen von diesem Vortrag nicht zu überzeugen vermocht. Zum einen ist ihr Vorbringen insoweit während des gesamten Verfahrens pauschal und unsubstanziell geblieben. So hat sie die behaupteten Haftzeiten weder nach Zeit und Ort konkretisiert, geschweige denn zusammenhängend und nachvollziehbar deren Ablauf geschildert. Auch in der durchgeführten mündlichen Verhandlung vor der Einzelrichterin hat sie die Gelegenheit zur Substanziierung ihres Vortrags nicht genutzt, so dass ihr Vorbringen auch unter Berücksichtigung des in der mündlichen Verhandlung gewonnenen Eindrucks nur als unglaubhaft bewertet werden kann. Es steht zudem in Widerspruch zu den Angaben **■■■■■ ■■■■**, der ebenfalls im Bundesgebiet Asyl begehrt hat. So ergibt sich aus den beigezogenen Verwaltungsstreitakten des Verwaltungsgerichts Wiesbaden und den zugehörigen Bundesamtsakten, dass **■■■■■ ■■■■** nach seinem Vortrag bis zu seiner Ausreise im **■■■■■ ■■■■** ein **■■■■■ ■■■■** im gemeinsamen Heimatdorf **■■■■■ ■■■■** betrieben hat und vor allem auch im Zeitpunkt der Ausreise der Klägerin nicht auf der Flucht war. Auf den Widerspruch zwischen ihrem Vorbringen und demjenigen ihres inzwischen geschiedenen Ehemannes in der mündlichen Verhandlung hingewiesen, hat die Klägerin keinerlei Erklärungsversuch unternommen. Das Asylbegehren des früheren Ehe-

mannes, das er mit seiner zweiten Frau, mit der er bereits in der Türkei nach religiöser Sitte verheiratet war, und den gemeinsamen Kindern betrieben hat, ist inzwischen im Erst- und Folgeverfahren unanfechtbar negativ abgeschlossen. Nach den Urteilen des Verwaltungsgerichts Wiesbaden, die, insbesondere im Erstverfahren, nach umfangreicher Beweisaufnahme ergangen sind, kann davon ausgegangen werden, dass [REDACTED] [REDACTED] in der Türkei nicht politisch verfolgt wird, sondern vielmehr seine Asylanerkennung durch Vorlage verfälschter Dokumente erreichen wollte.

Nach allem drängt sich der Eindruck auf, dass die Kläger aufgrund der bürgerkriegsähnlichen Notsituation in den kurdischen Siedlungsgebieten der Türkei und der offenbar zugleich erfolgten stärkeren Hinwendung des Ehemannes und Vaters zu seiner anderen Familie aus ihrem Heimatland geflohen sind.

3. Die Kläger können auch nicht mit Erfolg geltend machen, ihnen drohe wegen der politischen Aktivitäten ihrer Familienangehörigen in der Türkei politische Verfolgung im Wege der sog. Sippenhaft.

Familiäre Verbundenheit mit einem politisch Verfolgten begründet für sich allein kein Recht auf Anerkennung als Asylberechtigter, da politisches Asyl stets die Gefahr eigener politischer Verfolgung voraussetzt (BVerwG, Urteil vom 13. Januar 1987, E 75, 304, 310; Urteil vom 26. April 1988, E 79, 244, 245). Familienangehörige eines politisch Verfolgten können jedoch in dessen Verfolgung einbezogen und damit selbst Ziel politischer Verfolgungsmaßnahmen sein. Für Ehegatten und minderjährige Kinder besteht eine (widerlegbare) Regelvermutung, wonach immer dann, wenn Fälle festgestellt worden sind, in denen ein Staat Repressalien gegen die Ehefrau oder die minderjährigen Kinder im Zusammenhang mit der politischen Verfolgung des Ehemannes bzw. Vaters ergriffen hat, auch der Ehefrau oder den Kindern, über deren Asylanspruch im konkreten Fall zu entscheiden ist, das gleiche Schicksal mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht (BVerwG, Urteil vom 13. Januar 1987, a.a.O., S. 312 f.; Urteil vom 26. April 1988, a.a.O., S. 245; Urteil vom 9. April 1991, E 88, 92, 94). Darüber hinaus ist auch bei anderen Verwandten im Rahmen der Verfolgungsprognose zu würdigen, ob Bezugsfälle einer Einbeziehung von Familienangehörigen in die politische Verfolgung bestimmter Personen festzustellen sind.

Für die Türkei lässt sich feststellen, dass es typischer Bestandteil polizeilicher Ermittlungen ist, bei der (politischen) Verfolgung bestimmter Personen auf nahe Angehöri-

ge zuzugreifen. Soweit das Auswärtige Amt in seinen Auskünften und Lageberichten eine Sippenhaftpraxis in der Türkei verneint, bedeutet dies nur, dass eine eigene strafrechtliche Verfolgung wegen verwandtschaftlicher Beziehungen mit einem (mutmaßlichen) Straftäter nicht stattfindet. Auch das Auswärtige Amt berichtet jedoch von einer Kontaktaufnahme zu Verwandten eines Verdächtigen und Vorladungen zu Vernehmungen (Auswärtiges Amt vom 22. April 1997 an VG Ansbach, A VII 58, S. 1; vom 17. Juni 1997 an VG Hamburg, A VII 53 a, S. 9; Lagebericht Türkei, Stand vom 7. September 1999, C I 30, S. 16). Nach den vorliegenden Erkenntnissen werden Angehörige in diesen Fällen Belästigungen, Hausdurchsuchungen in der Wohnung und am Arbeitsplatz, Befragungen, Verhöre - auch auf der Wache - und Misshandlungen bis hin zur Folter unterzogen. Dieses Vorgehen soll zum einen dazu dienen, der verfolgten Person habhaft zu werden, weil die Familie dem Druck nicht mehr standhält oder die gesuchte Person sich selbst stellt. Zudem wollen die Sicherheitskräfte Informationen über die gesuchte Person, ihre Kontakte, Aktivitäten, ihren Aufenthaltsort und Ähnliches erlangen. Schließlich sollen die Betroffenen eingeschüchert und von eigenem Engagement für die kurdische nationale Opposition ferngehalten werden (amnesty international vom 20. März 1998 an VG Hamburg, A VII 12 e, S. 8 und vom 15. April 1998 an VG Hamburg, A VII 53 c, S. 8; Dinc vom 11. Februar 1998 an VG Berlin, A VIII 8 a, S. 7; Kaya vom 10. Februar 1997 an VG Hamburg, A VII 87, S. 6; ders. vom 16. März 1997 an VG Gießen, A VII 24, S. 5; ders. vom 11. März 1998 an VG Berlin, A VIII 8 c, S. 3 f.; Oberdiek vom 17. Februar 1997 an VG Hamburg, A VII 12 a, S. 65; Rumpf vom 27. Juli 1997 an VG Berlin, A VII 55 d, S. 32 ff.; ders. vom 24. Juli 1998 an VG Berlin, A VIII 8 d, S. 19 f.). Die Auskünfte und Gutachten, insbesondere die geschilderten Referenzfälle, lassen jedoch nicht den Schluss zu, dass alle Angehörigen von Personen, die vom türkischen Staat politisch verfolgt werden, selbst Verfolgungsmaßnahmen befürchten müssten. So belegen die Bezugsfälle insbesondere eine Einbeziehung von Ehegatten, Kindern, Eltern und Geschwistern in die Verfolgung des eigentlich Gesuchten (vgl. Kaya vom 16. März 1997, a.a.O., S. 5; Oberdiek vom 17. Februar 1997, a.a.O., S. 65), während von Übergriffen auf entferntere Verwandte nur vereinzelt berichtet wird, so dass die Annahme einer generellen Gefährdung auch von Verwandten entfernterer Linie nicht gerechtfertigt erscheint. Bezüglich entfernterer Verwandter besteht im Übrigen auch nicht die gleiche Wahrscheinlichkeit, dass die familiäre Verbundenheit bei einer Überprüfung durch die Sicherheitskräfte anhand der Personaldokumente bzw. des Personenstandsregisters festgestellt wird (vgl. Kaya vom 16. März 1997, a.a.O., S. 2 f.). Ob überhaupt und ggf. mit welcher Hartnäckigkeit und Intensität tür-

kische Sicherheitskräfte nahe Angehörige in die Verfolgungsmaßnahmen einbeziehen, hängt zudem davon ab, welches Interesse an dem Gesuchten selbst besteht. So betreffen die Bezugsfälle insbesondere Angehörige von militanten Oppositionellen und PKK-Kämpfern (vgl. Kaya vom 16. März 1997, a.a.O., S. 5; ders. vom 30. Juni 1997 an VG Hamburg, A VII 12 c, S. 21; ders. vom 11. März 1998, a.a.O., S. 3; Oberdiek vom 17. Februar 1997, a.a.O., S. 65 sowie Beispielsfälle S. 59 ff.) und stehen im Zusammenhang mit konkreten strafrechtlichen Ermittlungen (vgl. Rumpf vom 27. Juli 1997, a.a.O., S. 36; siehe insbesondere die Belegfälle bei Rumpf vom 20. August 1997 an VG Hamburg, A VII 12 d, S. 13 ff. und vom 29. Dezember 1997 an VG Augsburg, A VII 113 a, Fn. 43, wonach zum Teil auch wegen Kriminalstraftaten und Fahnenflucht ermittelt wurde). Aus alledem folgt, dass eine allgemeine Gefährdung nur angenommen werden kann für nahe Familienangehörige von Aktivisten militanter staatsfeindlicher Organisationen, die in der Türkei durch Haftbefehl gesucht werden. Zu einer ähnlichen Einschätzung sind im Übrigen auch zahlreiche Obergerichte gelangt (VGH Mannheim, Urteil vom 2. Juli 1998 - A 12 S 1006/97 -, S. 17 ff.; Urteil vom 7. Oktober 1999 - A 12 S 981/97 -, S. 17 ff.; OVG Münster, Urteil vom 30. September 1996 - 25 A 790/96.A -, Asylmagazin 6/1996, 32 f.; Urteil vom 3. Juni 1997 - 25 A 3632/95.A -, S. 137 ff.; Urteil vom 28. Oktober 1998 - 25 A 1284/96.A -, S. 115 ff., Urteil vom 25. Januar 2000 - 8 A 1292/96 -, S. 123 ff.; OVG Bautzen, Urteil vom 27. Februar 1997 - A 4 S 293/96 -, S. 16 f.; vgl. auch VGH Kassel, Urteil vom 5. Mai 1997 - 12 UE 500/96 -, S. 34 f., wonach insbesondere bei der Verfolgung von PKK-Aktivisten Angehörige unter Druck gesetzt werden, zurückkehrende kurdische Volkszugehörige aber nicht allein deswegen verfolgt werden, weil Verwandte im Ausland als Asylberechtigte anerkannt sind; vgl. auch OVG Saarlouis, Urteil vom 5. August 1996 - 9 R 80/93 -, S. 26 ff.). Geht es um die Gefährdung von Angehörigen von im Ausland lebenden - und ggf. als Asylberechtigte anerkannten - Personen, so ist zudem zu berücksichtigen, dass eine aktuelle Verfolgung dieser Personen nicht mehr stattfindet, so dass zu prüfen ist, welches Interesse türkische Sicherheitskräfte noch immer an diesem Menschen haben und ob dieses Interesse es rechtfertigen könnte, auf nahe Familienangehörige zurückzugreifen (vgl. Rumpf vom 24. Juli 1998, a.a.O., S. 18).

Unter Zugrundelegung dieser Maßstäbe ist eine Einbeziehung der Kläger in eine Verfolgung ihres Ehemannes bzw. Vaters und Schwagers bzw. Onkels nicht beachtlich wahrscheinlich. Hinsichtlich des Ehemannes und Vaters der Kläger folgt dies bereits daraus, dass die Einzelrichterin - wie bereits dargelegt - nach den überzeu-

genden Feststellungen des Verwaltungsgerichts Wiesbaden davon ausgeht, dass [REDACTED] in der Türkei keiner politischen Verfolgung ausgesetzt war oder ist. Im Hinblick auf den Schwager und Onkel [REDACTED] fehlt es bereits an der erforderlichen nahen familiären Verbundenheit. Zudem wurde [REDACTED], der mit seiner Familie (Ehefrau und Kinder) im Bundesgebiet als Asylberechtigter anerkannt ist, „nur“ wegen sonstiger Mitgliedschaft in der PKK nach Art. 168 iStGB - also nicht wegen der Leistung eigener Gewaltbeiträge - angeklagt und von diesem Vorwurf freigesprochen. Jedenfalls für entferntere Verwandte wie die Kläger ergibt sich daraus nicht ohne Weiteres die Gefahr eigener Verfolgung. Soweit die Klägerin angegeben hat, sie sei in der Türkei vor ihrer Ausreise auch wegen [REDACTED] geschlagen worden, hat sie diesen Vortrag in keiner Weise substantiiert. Selbst wenn man diesen Vortrag als wahr unterstellen wollte, läge dieses Ereignis über zehn Jahre zurück, so dass allein wegen des Zeitablaufs ein Interesse der türkischen Sicherheitskräfte an Familienangehörigen des seit [REDACTED] in Deutschland lebenden Asylberechtigten nicht ersichtlich ist.

Nach allem kommt eine Anerkennung der Kläger als Asylberechtigte nicht in Betracht.

II. Da den Klägern bei ihrer Rückkehr in die Türkei keine politische Verfolgung droht, liegen auch die Voraussetzungen eines Abschiebungsverbots nach § 51 Abs. 1 AuslG nicht vor. Es lässt sich nicht feststellen, dass Leben oder Freiheit oder andere existentielle Rechtsgüter der Kläger in der Türkei wegen ihrer Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder ihrer politischen Überzeugung bedroht sind.

III. Für die Klägerin kann kein Abschiebungshindernis i.S.d. § 53 AuslG festgestellt werden. Denn die Feststellung eines Abschiebungshindernisses setzt die konkrete Gefahr einer Rechtsgutverletzung voraus (VGH München, Urteil vom 29. Juli 1996, NVwZ-Beilage 3/1997, S. 17 f.) Im Hinblick auf ihre Ehe mit einem deutschen Staatsangehörigen besitzt die Klägerin ein gesichertes Aufenthaltsrecht, so dass für die zusätzliche Feststellung von Abschiebungshindernissen, der keine eigenständige rechtliche Sicherung zukommt, kein Raum ist. Die asylverfahrensrechtliche Abschiebungsandrohung hat sich durch die Erteilung der ausländerechtlichen Aufenthaltsgenehmigung erledigt (Vgl. BVerwG, Urteil vom 21. September 1999, E 109, 305).

IV. Die Kläger zu 2. und 3. haben hingegen mit ihrem Hilfsantrag Erfolg. Für sie liegt jeweils ein Abschiebungshindernis nach § 53 Abs. 4 AuslG i.V.m. Art. 8 EMRK vor. Nach § 53 Abs. 4 AuslG darf ein Ausländer nicht abgeschoben werden, soweit sich aus der Anwendung der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 (BGBl. 1952 II S. 686) - EMRK - ergibt, dass die Abschiebung unzulässig ist. Ein solches Abschiebungshindernis folgt hier aus Art. 8 Abs. 1 EMRK, wonach jede Person - soweit hier einschlägig - ein Recht auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens hat.

Die Kläger zu 2. und 3. sind im Alter von zehn und sieben Jahren in das Bundesgebiet eingereist. Sie leben seit mehr als zehn Jahren in Deutschland und haben hier den wesentlichen Teil ihrer Ausbildung absolviert. Die Sozialisation während der Pubertät erfolgte in der bundesdeutschen Gesellschaft. Die Kläger zu 2. und 3. beherrschen die deutsche Sprache und sind in die hiesige Gesellschaft eingegliedert. Ihre Mutter, ihr Stiefvater, ihre Großmutter, ihre Onkel und Tanten leben hier. Mit Mutter und Stiefvater leben sie in häuslicher Gemeinschaft. Zu dem leiblichen Vater, der nach negativ abgeschlossenem Asylverfahren in die Türkei zurückkehren muss, besteht seit Jahren kein Kontakt mehr. Über andere Familienangehörige im Heimatland ist nichts bekannt. Es ist nicht ersichtlich, wie den Klägern zu 2. und 3. ohne familiäre Hilfe, allein auf sich gestellt die Wiedereingliederung in die türkischen Verhältnisse gelingen soll. Folglich stellt die Abschiebung der Kläger zu 2. und 3. einen Eingriff in ihr durch Art. 8 Abs. 1 EMRK gewährleistetes Recht auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens dar (vgl. zum Fall eines im Alter von fünf Jahren nach Frankreich gekommenen Marokkaners: EGMR, Ur. v. 21. Oktober 1997, InfAuslR 1998, 1 f. - Boujlifa ./ Frankreich).

Der mit einer Abschiebung der Kläger zu 2. und 3. verbundene Eingriff in ihr nach Art. 8 Abs. 1 EMRK geschütztes Recht ist auch nicht vom Eingriffsvorbehalt nach Art. 8 Abs. 2 EMRK gedeckt. Der Eingriffsvorbehalt nach Art. 8 Abs. 2 EMRK enthält mehrere Voraussetzungen: Der Eingriff muss „gesetzlich vorgesehen“ sein, er muss eines oder mehrere der dort aufgeführten legitimen Ziele verfolgen und er muss „in einer demokratischen Gesellschaft notwendig“ sein, um eines oder mehrere der betreffenden Ziele zu erreichen. Zwar wäre die Abschiebung der Kläger zu 2. und 3. eine gesetzlich vorgesehene Maßnahme (vgl. § 34 AsylVfG i.V.m. §§ 49, 50 AuslG). Auch läge ihr ein nach Art. 8 Abs. 2 EMRK als rechtmäßig anerkanntes Ziel zugrunde. Denn sie diene der zwangsweisen Durchsetzung der durch die Ablehnung der

Asylbegehren der Kläger zu 2. und 3. begründeten Ausreisepflicht. Nach Abschluss des Asylverfahrens sprechen einwanderungspolitische Gründe und die begrenzte Leistungsfähigkeit des Staates gegen den weiteren Aufenthalt der Kläger zu 2. und 3., die derzeit Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz in Anspruch nehmen, so dass ihre Abschiebung dem „wirtschaftlichen Wohl des Landes“ dienen würde. Die Abschiebung ist aber nicht i.S.d. Art. 8 Abs. 2 EMRK „notwendig“. Denn der Begriff der Notwendigkeit setzt voraus, dass der Eingriff einem dringenden sozialen Bedürfnis entspricht und insbesondere in Bezug auf das rechtmäßig verfolgte Ziel im Einzelfall verhältnismäßig ist (st. Rspr. des EGMR, vgl. Urteil Bouchelkia vom 27. Januar 1997, Zusammenfassung in InfAuslR 1997, 432 f.). Hier ist festzustellen, dass die Abschiebung im Hinblick auf die betroffenen Interessen der Kläger zu 2. und 3., die oben bereits dargelegt wurden, unverhältnismäßig ist. Wegen der starken Bindungen der Kläger zu 2. und 3. an das Bundesgebiet und die nicht absehbare Reintegration in die türkische Gesellschaft, zu der außer dem formalen Band der Staatsangehörigkeit keine Bindungen bestehen, überwiegt hier das persönliche Interesse der Kläger zu 2. und 3. an der Achtung ihres Privat- und Familienlebens dem öffentlichen Interesse an der Verfolgung legitimer Ziele. Die lange Dauer des Asylverfahrens, die zur Integration der Kläger zu 2. und 3. in die bundesdeutsche Gesellschaft und zur Entfremdung von ihrem Heimatland geführt hat, müssen sich nicht die Kläger, die das Verfahren nicht verzögert haben, sondern muss sich der Aufnahmestaat, der mangels hinreichender Personalausstattung nicht zur zeitnahen Entscheidung über die Asylbegehren in der Lage war, zurechnen lassen.

Das Bundesamt ist auch für die Feststellung eines Abschiebungshindernisses nach § 53 Abs. 4 AuslG i.V.m. Art. 8 EMRK zuständig.

Zwar verweist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts § 53 Abs. 4 AuslG auf die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte nur soweit, als sich aus ihr Abschiebungshindernisse ergeben, die in Gefahren begründet liegen, welche dem Ausländer im Zielstaat der Abschiebung drohen (sog. zielstaatsbezogene Abschiebungshindernisse). Eine durch die Abschiebung bedingte Trennung von Familien, durch die Art. 8 EMRK verletzt wird, stellt nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts ein sog. inlandsbezogenes Abschiebungshindernis dar, das von den Ausländerbehörden gem. § 55 Abs. 2 AuslG i.V.m. Art. 8 EMRK (bzw. Art. 6 GG) zu berücksichtigen ist (BVerwG, Urt. v. 11. November 1997 - 9 C 13/96 -, E 105, 322, 327; Parallelentscheidung: Urt. v. 11. November 1997 - 9 C 54/96 - unveröffentlicht; bestätigt für § 53 Abs. 4 AuslG i.V.m. Art. 3 EMRK durch BVerwG, Urt. v.



25. November 1997 - 9 C 58/96 -, E 105, 383, 384). Dieser Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts schließt sich das erkennende Gericht nicht an. Es sieht sich hieran durch den eindeutigen Wortlaut sowohl des § 53 Abs. 4 AuslG als auch des § 24 Abs. 2 AsylVfG gehindert.

§ 53 Abs. 4 AuslG verweist vollinhaltlich auf die EMRK, also auch auf den Art. 8, und lässt keinerlei Rückschluss darauf zu, dass die EMRK nur eingeschränkt im Sinne zielstaatsbezogener Abschiebungshindernisse angewendet werden soll. Zudem vermag die Differenzierung zwischen inlands- und zielstaatsbezogenen Abschiebungshindernissen zwar bei einer geltend gemachten Reiseunfähigkeit, nicht aber in anderen Fällen wirklich zu überzeugen. Ob ein abzuschiebender Ausländer geltend macht, im Zielstaat der Abschiebung erwarte ihn eine unmenschliche Behandlung i.S.d. Art. 3 EMRK, oder ob er geltend macht, durch die Abschiebung in den Zielstaat würden seine Rechte nach Art. 8 EMRK verletzt, so beruft er sich doch in beiden Fällen auf ein Recht, das dann verletzt wird, wenn er das Bundesgebiet verlassen muss und das gewahrt bleibt, solange er nicht abgeschoben wird (Maurer, Dokumentation zum 12. Deutschen Verwaltungsrichtertag 1998, S. 275, 290).

Die Gesetzesbegründung zu § 53 Abs. 4 AuslG (BT-Drs 11/6321, S. 75) gibt für eine Eingrenzung des Anwendungsbereichs dieser Bestimmung ebenso wenig her wie Sinn und Zweck der Regelung. § 53 Abs. 4 enthält keine eigenständige Regelung von Abschiebungshindernissen. Sie soll lediglich klarstellen, dass bei der Abschiebung die völkerrechtliche Verpflichtung zu beachten ist, die sich aus der EMRK ergibt, die mit Zustimmungsgesetz vom 7. August 1952 (BGBl. II, 685) in innerstaatliches deutsches Recht transformiert wurde und seitdem im Range eines einfachen Bundesgesetzes gilt, das durch die Neuregelungen des Ausländerrechts nicht verdrängt wurde (Marx, Handbuch zur Asyl- und Flüchtlingsanerkennung, Stand Januar 2002, § 79 Rdnr. 2).

Dem Wortlaut des § 24 Abs. 2 AsylVfG lassen sich ebenfalls keine Anhaltspunkte für eine einschränkende Auslegung dahingehend entnehmen, dass das Bundesamt nach Stellung eines Asylantrages nur für die Feststellung sog. zielstaatsbezogener Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG zuständig sein soll. Etwas anderes lässt sich nach Auffassung des Gerichts auch weder aus der Entstehungsgeschichte noch aus Sinn und Zweck der Regelung entnehmen. Nach den Gesetzesmaterialien stellt die mit dieser Vorschrift bewirkte Aufgabenverlagerung auf das Bundesamt eine Fol-

gerung aus den Zielvorstellungen des Gesetzes zur Neuregelung des Asylverfahrens vom 26. Juni 1992 (BGBl. I, 1126) dar (vgl. die Begründung zu § 24 Abs. 2 des Gesetzes, BT-Drs 12/2062, S. 32). Diese Zielvorstellungen beinhalteten eine erhebliche Verkürzung der Dauer der Asylverfahren und der tatsächlichen Beendigung des Aufenthalts abgelehnter Asylsuchender (vgl. die allgemeine Begründung des Gesetzes, BT-Drs 12/2062, S. 25 ff.). Die Verlagerung der Zuständigkeit zur Feststellung des Vorliegens bestimmter Abschiebungshindernisse auf die Ausländerbehörden widerspricht im Grunde dieser Zielsetzung. Jedenfalls vermag das Gericht durch die Einbeziehung des Art. 8 EMRK in die Prüfung der Abschiebungshindernisse durch das Bundesamt keine überspannten Anforderungen oder gar die Gefahr der Verzögerung des Asylverfahrens zu erkennen. Die Voraussetzungen des Art. 8 EMRK lassen sich durch die Angaben der Asylbewerber im Verfahren (vgl. auch § 25 Abs. 2 AsylVfG) regelmäßig einfach und ohne umfangreiche Ermittlungen feststellen (so auch VG Gießen, Urt. v. 12. Dezember 1997 - 10 E 30486/94 - S. 12, zitiert nach juris).

Unerheblich ist auch, ob die Kläger zu 2. und 3. zudem ein ausländerrechtliches Bleiberecht haben, das jedenfalls derzeit noch nicht realisiert ist. Abgesehen davon, dass der Ausgang eines solchen Verfahrens ungewiss ist, gibt es - wie das Verwaltungsgericht Gießen (a.a.O.) zu Recht feststellt - keinen Grundsatz, der den Rechtsanspruch aus einer Rechtsnorm ausschließt, weil er auch durch andere Normen gewährleistet werden könnte.

Das erkennende Gericht ist schließlich an seiner Wertung auch nicht durch den Nichtannahmebeschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 13. November 1998 (2 BvR 140/97 - veröffentlicht in juris) gehindert, mit dem eine Verfassungsbeschwerde, die das Recht auf Wahrung des Familienlebens im Hinblick auf Art. 6 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 GG zum Gegenstand hatte, unter Hinweis auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zu § 53 Abs. 4 AuslG i.V.m. Art. 8 EMRK nicht zur Entscheidung angenommen wurde. Denn eine Bindungswirkung nach § 31 Abs. 1 BVerfGG kommt nur Sachentscheidungen zu, nicht aber Prozessentscheidungen. Kammerbeschlüsse, mit denen Verfassungsbeschwerden nicht zur Entscheidung angenommen werden, entfalten schon deshalb keine Bindungswirkung, weil sie keine Sachentscheidung enthalten (BVerfG, Beschluss vom 24. Januar 1995, E 92, 91, 107; Bethge, in: Maunz/Schmidt-Bleibtreu/Klein/Ulsamer, BVerfGG-Kommentar, Stand Juni 2001, § 31 Rdnr. 83 f.).

Haben die Kläger zu 2. und 3. nach allem einen Anspruch auf Feststellung eines Abschiebungshindernisses ist auch die im angefochtenen Bescheid vom 18. Januar 1994 unter Ziffer 4. verfügte Abschiebungsandrohung, soweit sie die Kläger zu 2. und 3. betrifft, aufzuheben. Zwar vermittelt das Abschiebungshindernis nach § 53 AuslG nur einen relativen und keinen absoluten Schutz wie etwa die Asylgewährung. Soweit den Klägern zu 2. und 3. die Abschiebung in die Türkei angedroht wurde, ist diese Androhung nach den oben stehenden Feststellungen rechtswidrig. Vor der Abschiebung der Kläger zu 2. und 3. in einen anderen Staat, in den sie einreisen dürfen oder der zu ihrer Rückübernahme verpflichtet ist, bedarf es einer erneuten Abschiebungsandrohung nach Prüfung der Voraussetzungen des § 53 AuslG. Dem bloßen Hinweis nach § 50 Abs. 2, 2. Hs. AuslG fehlt es insoweit am Regelungscharakter (Funke-Kaiser, in: GK-AsylVfG, Stand Februar 2002, § 34 Rdnr. 53). Wegen des bei nur teilweiser Aufhebung erzeugten Rechtsscheins der Verbindlichkeit des bloßen Hinweises auf eventuelle andere Zielstaaten der Abschiebung ist die Aufhebung der Abschiebungsandrohung gegenüber den Klägern zu 2. und 3. insgesamt gerechtfertigt.

V. Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO. Sie orientiert sich am Maß des Obsiegens bzw. Unterliegens der Kläger. Die Kläger sind ganz überwiegend mit ihrem Klagebegehren unterlegen. So hat das Begehren der Klägerin insgesamt keinen Erfolg, die Kläger zu 2. und 3. haben weder ihre Asyl- noch ihre Flüchtlingsanerkennung nach § 51 Abs. 1 AuslG erreichen können. Das Gericht hält daher den Anteil des Obsiegens der Kläger mit 2/12 für angemessen bewertet. Gerichtskosten (Gebühren und Auslagen) werden in Streitigkeiten nach dem Asylverfahrensgesetz nicht erhoben (§ 83 b AsylVfG). Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit des Urteils beruht auf § 167 Abs. 1, 2 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb zwei Wochen nach Zustellung des Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Ferner sind in dem Antrag die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Für das Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung. Danach muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

### Beschluss

Den Klägern zu 2. und 3. wird hinsichtlich ihres Hilfsantrages auf Feststellung von Abschiebungshindernissen nach § 53 AuslG Prozesskostenhilfe für die 1. Instanz ohne Ratenzahlung ab Antragstellung bewilligt und Rechtsanwalt Steven-Marc Jefferys, Friedrichstraße 209, 10969 Berlin, als Prozessbevollmächtigter beigeordnet.

Im Übrigen wird der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe abgelehnt.

### Gründe

Zur Begründung wird auf das Urteil vom heutigen Tag Bezug genommen.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylVfG).

Bähr

Muk.



Ausgefertigt/Beglaubigt

*Ulrike Beje*  
Justizangestellte